

BVGer F-4852/2021 vom 26. Oktober 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-10-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-4852_2021_d20211026

FR: TAF F-4852/2021 du 26 octobre 2021

IT: TAF F-4852/2021 del 26 ottobre 2021

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren - Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG) | Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren); Verfügung des SEM vom 26. Oktober 2021

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 105 AsylG in Verbindung mit Art. 31 ff. VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden auf dem Gebiet des Asyls zuständig und entscheidet in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

F-4852/2021 Seite 8

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist daher einzutreten (Art. 108 Abs. 3 AsylG; Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG). Zur Bestimmung des staatsvertraglich zuständigen Staates prüft das SEM die Zuständigkeitskriterien gemäss Dublin-III-VO. Führt diese Prüfung zur Feststellung, dass ein anderer Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylgesuchs zuständig ist, tritt das SEM, nachdem der betreffende Mitgliedstaat einer Überstellung oder Rücküberstellung zugestimmt hat, auf das Asylgesuch nicht ein (Art. 29a Abs. 1 und 2 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 [AsylV 1, SR 142.311]; vgl. dazu BVGE 2017 VI/5 E. 6.2).

E. 3.2

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO wird jeder Asylantrag von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den im Kapitel III dargelegten Kriterien (Art. 8–15 Dublin-III-VO) als zuständiger Staat bestimmt wird (vgl. auch Art. 7 Abs. 1 Dublin-III-VO). Im Rahmen des – hier interessierenden – Wiederaufnahmeverfahrens (Art. 23–25 Dublin-III-VO) findet grundsätzlich keine (neue) Zuständigkeitsprüfung nach Kapitel III Dublin-III-VO mehr statt. Die Zuständigkeit ergibt sich direkt aus Art. 18 Abs. 1 Bst. b–d beziehungsweise Art. 20 Abs. 5 Dublin-III-VO (vgl. statt vieler: Urteil des BVGer F-1959/2023 vom 19. April 2023 E. 3.2 m.w.H.).

E. 3.3

Die sich aus Art. 18 Abs. 1 Dublin-III-VO ergebende Zuständigkeit geht mit der Erteilung eines Aufenthaltstitels durch einen Mitgliedstaat auf diesen Mitgliedstaat über (Art. 19 Abs. 1 Dublin-III-VO). Als «Aufenthaltstitel» gilt dabei jede von den Behörden eines Mitgliedstaates erteilte Erlaubnis, sich im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats aufzuhalten, einschliesslich der Dokumente, mit denen die Genehmigung des Aufenthalts im Rahmen einer

F-4852/2021 Seite 9 Regelung des vorübergehenden Schutzes oder bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die eine Ausweisung verhindernden Umstände nicht mehr gegeben sind, nachgewiesen werden kann; ausgenommen sind Visa und Aufenthaltstitel, die während des Asylverfahrens oder des Verfahrens auf Erteilung eines Aufenthaltstitels erteilt wurden (Art. 2 Bst. 1 Dublin-III-VO);

E. 4.1

Den Akten kann entnommen werden, dass der Beschwerdeführer am 29. August 2016 in Dänemark um Asyl nachsuchte. Mit Entscheid vom 13. Oktober 2016 wurde ihm zwar die Anerkennung als Flüchtling versagt. Es wurde ihm jedoch wegen der allgemeinen Lage in Syrien der temporäre Schutzstatus («midlertidig beskyttelsesstatus») durch die Erteilung des dafür vorgesehenen Aufenthaltstitels nach Art. 7 Abs. 3 DK-AuslG gewährt. Der Schutzstatus wurde dem Beschwerdeführer in der Folge am 29. September 2021 rechtskräftig entzogen, und er wurde aus Dänemark ausgewiesen. Daraufhin begab er sich in die Schweiz und stellte das streitgegenständliche Asylgesuch.

E. 4.2

Es ist unbestritten und wurde von den dänischen Behörden im Rahmen ihrer Zustimmung zum Wiederaufnahmegesuch der Vorinstanz anerkannt, dass unter den gegebenen Umständen die grundsätzliche Zuständigkeit zur Durchführung des Asyl- und Wegeweisungsverfahrens bei Dänemark liegt. Ob sich diese Zuständigkeit, wie die Vorinstanz und die dänischen Behörden annehmen, aus Art. 18 Abs. 1 Bst. d Dublin-III VO ergibt oder aber infolge der Erteilung eines dänischen Aufenthaltstitels aus Art. 19 Abs. 1 Dublin-III-VO, kann offengelassen werden. Nachfolgend ist zu prüfen, ob Gründe für einen Übergang dieser Zuständigkeit von Dänemark auf die Schweiz bestehen.

E. 5.1

Als mögliche Rechtsgrundlage für den Zuständigkeitsübergang auf die Schweiz kommen Art. 3 Abs. 2 Unterabs. 2 und 3 Dublin-III-VO in Betracht:

E. 5.2

Gemäss Art. 3 Abs. 2 Unterabs. 2 und 3 Dublin-III-VO kann der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat zuständig werden, wenn es sich als unmöglich erweist, Antragstellende an den zunächst als zuständig bestimmten Mitgliedstaat zu überstellen, weil es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragstellende in diesem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen

F-4852/2021 Seite 10 Union (EU-Grundrechtecharta, ABl. C 364/1 vom 18.12.2000; entspricht Art. 3 EMRK) mit sich bringen.

E. 5.3

Systemische Mängel sind nur anzunehmen, wenn das Asylverfahren oder die Aufnahmebedingungen für asylsuchende Personen in diesem Mitgliedstaat regelhaft so defizitär sind, dass zu erwarten ist, dass der asylsuchenden Person auch im konkret zu entscheidenden Einzelfall dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 EU-Grundrechtecharta beziehungsweise Art. 3 EMRK droht (zur notwendigen Schwere vgl. Urteil des EuGH [Grosse Kammer] vom 19. März 2019 C-163/17 Jawo, EU:C:2019:218, Rn. 91 ff.). Solche systemischen Mängel sind im dänischen Asyl- und Aufnahmesystem nicht zu erkennen. Ein Übergang der Zuständigkeit von Dänemark auf die Schweiz gestützt auf Art. 3 Abs. 2 Unterabs. 2 und 3 Dublin-III-Verordnung fällt nach dem Gesagten ausser Betracht (vgl. Urteile des BVGer F-1743/2020 vom 2. April 2020; F-348/2020 vom 29. Januar 2020 E. 5.3; D-3226/2019 vom 5. Juli 2019 E. 7.2; F-2858/2019 vom 17. Juni 2019 E. 6).

E. 6.1

Als eine weitere potentielle Rechtsgrundlage für einen Zuständigkeitsübergang auf die Schweiz ist Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO zu prüfen.

E. 6.2

Gemäss Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO kann jeder Mitgliedstaat abweichend von Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO beschliessen, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist. Dieses sogenannte Selbsteintrittsrecht wird durch Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 konkretisiert. Gemäss dieser Bestimmung kann das SEM das Asylgesuch aus humanitären Gründen auch dann behandeln, wenn dafür gemäss Dublin-III-VO ein anderer Staat zuständig wäre. Liegen individuelle völkerrechtliche Überstellungshindernisse vor, ist der Selbsteintritt zwingend (BVGE 2015/9 E. 8.2.1).

E. 6.3

Zum Selbsteintritt aufgrund einer völkerrechtlichen Verpflichtung ist zu bemerken, dass Dänemark Signatarstaat der EMRK, des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) sowie des Zusatzprotokolls zur FK vom 31. Januar

F-4852/2021 Seite 11 1967 (SR 0.142.301) ist. Dänemark wird ferner durch die EU-Grundrechtecharta gebunden. Innerhalb des Dublin-Systems greift die Vermutung, dass die Behandlung von Asylsuchenden in jedem einzelnen Mitgliedstaat, also auch in Dänemark,

im Einklang mit dessen völker- und gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen steht. Im Einzelfall kann die Vermutung von der asylsuchenden Person widerlegt werden. Dafür braucht es konkrete Indizien, die glaubhaft darzutun sind (vgl. BVGE 2010/45 E. 7.4 f.; Urteil des BVGer D-5698/2017 vom 6. März 2018 E. 5.3.1).

E. 6.4

Zum ermessengelenkten Selbsteintritt aus humanitären Gründen ist festzuhalten, dass das SEM bei der Anwendung der Kann-Bestimmung von Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 über einen Ermessensspielraum verfügt (vgl. BVGE 2015/9 E. 7 f.). Seit der Kognitionsbeschränkung durch die Asylgesetzrevision vom 1. Februar 2014 (Streichung der Angemessenheitskontrolle des Bundesverwaltungsgerichts gemäss aArt. 106 Abs. 1 Bst. c AsylG) überprüft das Gericht den vorinstanzlichen Verzicht auf die Anwendung von Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 nicht mehr auf Angemessenheit hin; das Gericht beschränkt seine Beurteilung nunmehr grundsätzlich darauf, ob das SEM den Sachverhalt diesbezüglich korrekt und vollständig erhoben, allen wesentlichen Umständen Rechnung getragen und seinen Ermessensspielraum genutzt hat (vgl. Art. 106 Abs. 1 Bst. a und b AsylG).

E. 7.1

Der Beschwerdeführer hält einer Überstellung nach Dänemark im Wesentlichen die Möglichkeit einer Kettenabschiebung und seinen schlechten gesundheitlichen Zustand entgegen. In diesem Zusammenhang lässt sich den Akten der folgende Sachverhalt entnehmen:

E. 7.2

Der Beschwerdeführer ist im Jahr 2015 nach Dänemark gelangt und hat dort ein Asylgesuch gestellt. Die dänische Migrationsbehörde verweigerte ihm zwar mit Entscheidung vom 13. Oktober 2016 die Anerkennung als Flüchtling, gewährte ihm jedoch durch Erteilung des hierfür vorgesehenen Aufenthaltstitels einen temporären Schutzstatus nach Art. 7 Abs. 3 DK-AuslG. Der Grund dafür war, dass die dänische Migrationsbehörde davon ausging, dass dem Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Syrien die Todesstrafe, Folter oder unmenschliche Behandlung oder Bestrafung drohe, und zwar nicht aus individuellen, in seiner Person liegenden Gründen, sondern allein aufgrund der allgemeinen Bürgerkriegssituation in Syrien (DK-act. 337). Aufgrund einer geänderten Lagebeurteilung – die dänischen Behörden gehen nicht länger davon aus, dass Personen im

F-4852/2021 Seite 12 Grossraum Damaskus alleine aufgrund ihres Aufenthalts dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK verbotene Behandlung ausgesetzt sind – wurde dem Beschwerdeführer sein Aufenthaltstitel mit Urteil der dänischen Rechtsmittelinstanz im Asylrecht vom 29. September 2021 nicht weiter verlängert, und ihm wurde eine Frist von einem Monat zum Verlassen des Landes gesetzt (DK-act. 30 [dänische Fassung], Beilage zu Rek-act. 19 [Übersetzung ins Deutsche]).

E. 7.3.1

Den Akten kann nicht entnommen werden, ob der Beschwerdeführer im Jahr 2016 zusammen mit Ehefrau und Tochter in Dänemark um Asyl nachgesucht hatte. Fest steht jedoch, dass sie zuletzt ebenfalls in Dänemark gelebt hatten und zum Zeitpunkt des Entscheids der dänischen Rechtsmittelinstanz im Asylrecht vom 29. September 2021 ebenfalls in Dänemark weilten und vor der dänischen Rechtsmittelinstanz im Migrations-

recht «Udlændingenævnet» ein Verfahren auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Art. 9 DK-AuslG anhängig war. Gemäss Mitteilung der dänischen Behörden vom 29. Juni 2022 auf eine Anfrage der Vorinstanz verfügten Ehefrau und Tochter über keinen Aufenthaltstitel in Dänemark. Ihr Gesuch um Erteilung eines Aufenthaltstitels sei von der dänischen Rechtsmittelinstanz im Migrationsrecht vom 2. Dezember 2021 letztinstanzlich abgewiesen und ihnen selbst sei eine Frist zur Ausreise aus Dänemark bis zum 3. Januar 2022 gesetzt worden (Beilage zu Rek-act. 19). Nach Darstellung des Beschwerdeführers in der Eingabe vom 6. Februar 2023 hielten sich die beiden mutmasslich in den Niederlanden auf, wo sie eine Aufenthaltsbewilligung erhalten hätten. Das Verhältnis des Beschwerdeführers zu seiner Ehefrau und seiner Tochter ist seinen Angaben zufolge zerrüttet (Eingaben vom 31. Januar 2022 und 6. Februar 2023). Er habe sich mit ihnen hinsichtlich der Frage, in welches Land die Familie von Dänemark ausziehen sollte, zerstritten. Seine Ehefrau habe sich geweigert, ihm in die Schweiz zu folgen, wohin er sich wegen seines Sohnes habe begeben wollen. Sie sei seinem Empfinden nach nicht mehr seine Ehefrau. Wenn es möglich wäre, würde er sich von ihr scheiden lassen. Er fühle sich von seinen Familienangehörigen im Stich gelassen und verraten. Am 26. Januar 2023 sei es seiner Rechtsvertretung gelungen, durch Vermittlung einer arabischsprachigen Mitarbeiterin telefonischen Kontakt mit seiner Tochter aufzunehmen. Diese habe erklärt, dass sie sich in den Niederlanden aufhalten würde. Sie werde «schauen», ob sie einen Beleg dafür schicken könne. Sie brauche Zeit um zu überlegen, ob sie ihrem Vater helfen wolle. Seither habe sich die Tochter nicht

F-4852/2021 Seite 13 gemeldet. Weitere Kontaktversuche seitens der Rechtsvertretung seien erfolglos geblieben.

E. 7.3.2

Der in der Schweiz lebende Sohn des Beschwerdeführers, B. _____, gelangte bereits im Jahr 2013 in die Schweiz und ersuchte hier um Asyl. Mit Verfügung vom 12. Januar 2016 wurde sein Asylgesuch abgewiesen und er selbst aus der Schweiz weggewiesen. Eine Rückkehr nach Syrien wurde jedoch als nicht zumutbar bewertet, weshalb der Vollzug der Wegweisung zugunsten einer vorläufigen Aufnahme aufgeschoben wurde. Wegen unbewilligter Landesabwesenheit, während welcher B. _____ in Deutschland um Asyl nachgesucht hatte, stellte die Vorinstanz mit Verfügung vom 19. August 2021 das Erlöschen der vorläufigen Aufnahme fest. Eine dagegen erhobene Beschwerde ist zur Zeit vor dem Bundesverwaltungsgericht hängig. Das Verhältnis zwischen Vater und Sohn scheint gut zu sein. Zwar geht aus einem einzelnen, vom Beschwerdeführer als Beweismittel eingereichten Dokument hervor, dass dieser eine Zuweisung in den Wohnkanton seines Sohnes strikt ablehne, weil die Beziehung «eher turbulent» sei und der Sohn selbst unter grossen gesundheitlichen Problemen leide (Antrag des Durchgangszentrums an die Asylkoordination des Kantons Zürich vom 21. Oktober 2022 um Erteilung einer Kostengutsprache für eine Sonderunterbringung des Beschwerdeführers). Den Medizinalakten lässt sich jedoch entnehmen, dass der Sohn für den Beschwerdeführer in dessen prekärer gesundheitlicher Situation (vgl. dazu weiter unten) eine grosse Ressource darstelle. Er kümmere sich um ihn und stehe Ärzten und Pflegepersonal als enge Bezugsperson und Ansprechpartner zur Verfügung (ärztliche Berichte des Geriatrischen Dienstes der Stadt Zürich vom 23. Januar 2023 und 6. Juli 2023).

E. 7.4

Der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers des bald 79-jährigen Beschwerdeführers ist prekär.

E. 7.4.1

Gemäss eigener Aussage und den bei den dänischen Asylakten liegenden Medizinalakten litt der Beschwerdeführer schon während seines Aufenthalts in Dänemark an diversen gesundheitlichen Beeinträchtigungen insbesondere urologischer, kardiologischer und neurologischer Natur (Niereninsuffizienz, Bluthochdruck, Herzflimmern, Schlaganfälle; vgl. dazu beispielhaft die Diagnoseliste im ärztlichen Bericht des dänischen Herlev Hospital vom 25. Januar 2021, DK-act. 63-67), derentwegen er wiederholt in ärztlicher Behandlung stand. In der Schweiz fiel er dem Pflegepersonal des Bundesasylzentrums, in dem er untergebracht war, von Anfang als eine

F-4852/2021 Seite 14 sehr vulnerable und geschwächte Person auf, die an Krücken gehe und immer wieder sehr aufgelöst und leidend sei. Bereits einen Tag nach der Asylgesuchstellung in der Schweiz begab sich der Beschwerdeführer in Spitalpflege (vgl. Arztbericht der Klinik und Poliklinik für Innere Medizin am Universitätsspital Zürich vom 9. Oktober 2021) und auch in der Folgezeit musste er immer wieder ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen (vgl. ärztliche Kurzberichte des Ambulatoriums Kanonengasse vom 12. Oktober 2021, 18. November 2021, 26. November 2021, 29. November 2021, 10. Dezember 2021 und 16. Februar 2022).

E. 7.4.2

Am 4. Mai 2022 erlitt der Beschwerdeführer (zum wiederholten Mal) einen Schlaganfall und befand sich danach bis zum 30. Mai 2022 in Spitalpflege. Anschliessend war er in einem Durchgangszentrum untergebracht, von wo er am 12. August 2022 wegen schweren Depressionen, Lebensmüdigkeit, Schlaflosigkeit und Appetitverlust in die PUK Zürich zugewiesen wurde. Dort war er bis zum 1. November 2022 hospitalisiert. Wegen Selbstversorgungsdefiziten und Pflegebedürftigkeit, die in einem Durchgangszentrum nicht aufgefangen werden konnten, erfolgte per 1. November 2022 seine Entlassung aus der Spitalpflege in die gerontopsychiatrische Pflegewohngruppe R._____ (Austrittsbericht der PUK Zürich vom 16. Januar 2023, ärztlicher Bericht der Geriatrischen Dienste der Stadt Zürich vom 23. Januar 2023, Anträge des Durchgangszentrums an die Asylkoordination des Kantons Zürich vom 21. Oktober 2022 und 5. Februar 2023 um Erteilung einer Kostengutsprache für eine Sonderunterbringung des Beschwerdeführers, Standardisierte Pflegeplanung vom 28. Februar 2023). Am 13. April 2023 trat der Beschwerdeführer in die Pflegewohngruppe S._____ ein (ärztlicher Bericht des Geriatrischen Dienstes der Stadt Zürich vom 6. Juli 2023, Standardisierte Pflegeplanung vom 6. Juli 2023).

E. 7.4.3

Der ärztliche Bericht der Geriatrischen Dienste der Stadt Zürich vom 23. Januar 2023, angefertigt während des Aufenthalts des Beschwerdeführers in der gerontopsychiatrischen Pflegewohngruppe R._____, ist das letzte ausführliche medizinische Dokument, das bei den Verfahrensakten liegt. Ihm können die folgenden Diagnosen entnommen werden: – Rezidivierende depressive Störung, gegenwärtig mittelgradige Episode (ICD-10: F33.1) – Posttraumatische Belastungsstörung (ICD-10: F43.1) – Vd. a. Persönlichkeits- und Verhaltensstörung aufgrund einer Krankheit, Schädigung oder Funktionsstörung des Gehirns (ICD-10: F07.8) – DD bei Demenz

F-4852/2021 Seite 15 – Neurokognitive Störung leichten Ausmasses, a.e. vaskulär und degenerativ bedingt, aggraviert durch eine rez. depressive Störung und PTBS (ICD-10: F06.7) – Hirninfarkt, nicht näher bezeichnet (ICD-10: I63.9) (St. n. mehrmaligen CVI, zuletzt 04.08.2023 unter Rivaroxaban, St. n. Stroke) – Nichtorganische Insomnie (ICD-10: F51.0) – Schwindel: o.n.A. (R42) (ICD-10: R42) – Vorhofflimmern, permanent (ICD-10: I48.2) – Benigne essentielle Hypertonie (ICD-10: I10.0) – Sekundäre Schlüsselnummer zur Spezifizierung eines Hustens als chronisch idiopathisch und chronisch refraktär (ICD-10: U69.6) – Chronische Gastritis, nicht näher bezeichnet (ICD-10: K29.5) – Medikamentös induzierte Obstipation (ICD-10: K59.02) – Chronische Niereninsuffizienz – Normochrome, normozytäre Anämie – Prostata: Hypertrophie (N40) (ICD-10: N40) – Rückenschmerzen, nicht näher bezeichnet: Lumbosakralbereich (ICD-10: M54.97) – Trockenes Auge (H04.1) (ICD-10: H04.1) – Vitamin-D-Mangel, nicht näher bezeichnet (ICD-10: E55.9) – St. n. COVID-19, Virus nachgewiesen (ICD-10: U07.1) Als notwendige und angemessene Behandlung nennt der ärztliche Bericht eine integrierte, psychiatrisch-psychotherapeutische sowie, eine internistische Behandlung und die Planung einer neurologischen Betreuung. Ansonsten bestehe die Gefahr einer Chronifizierung und Exazerbation der psychiatrischen Krankheiten, wie bereits in der Vergangenheit zu Lebensmüdigkeit und starker Krise geführt habe. Bei einer neurokognitiven Störung sei die mittel- bis langfristige Prognose eher schlecht. Es handle sich hierbei um eine progressive degenerative Erkrankung, bei der eine Besserung der kognitiven Fähigkeiten nicht zu erwarten sei. Aus der Sicht der behandelnden Ärzte sei die Unterbringung in der gerontopsychiatrischen Pflegewohngruppe R. _____ ein passendes Setting für den Beschwerdeführer. Vor dem Hintergrund mehrmaliger Schlaganfälle sei die organische Komponente der sich psychiatrisch äussernden Symptome genauer zu explorieren. Dies würde zu einer optimalen medikamentösen und psychotherapeutischen Betreuung führen. Aus psychosozialer Sicht seien das niederschwellige Setting in der Pflegewohngruppe und die Nähe des Sohnes für den Beschwerdeführer deutlich stabilisierend.

F-4852/2021 Seite 16

E. 7.4.4

Während des nachfolgenden Aufenthalts des Beschwerdeführers in der Pflegewohngruppe S. _____ wurde der Bericht des Geriatrischen Dienstes der Stadt Zürich vom 7. Juli 2023 angefertigt. Dieses aktuellste, bei den Verfahrensakten liegende medizinische Dokument äussert sich wie folgt zum Gesundheitszustand des Beschwerdeführers: Der 78-jährige Beschwerdeführer sei ein polymorbider und depressiver Patient, der wegen seiner schweren Depression medikamentös antidepressiv behandelt werde. Die posttraumatische Belastungsstörung, Isolation und Sorgen um seine Familie führten zu einer Einschlafstörung, unter der er sehr leide. Durch Milieuthherapie, Tagesstrukturierung und Beziehungsaufbau werde eine Chronifizierung und Exazerbation des psychischen Leidens vermieden. Klinisch bestünden im Alltag keine Anzeichen für eine Demenz. Deshalb sei bis anhin auch auf eine neuropsychologische Abklärung verzichtet worden. Was die Bewältigung des Alltags eher erschwere, seien Symptome einer Persönlichkeits- und Verhaltensstörung. Der Beschwerdeführer habe wenig eigene Problemlösungsstrategien, sei unflexibel in seinen Gedankengängen, habe seine eigenen Vorstellungen und lasse sich von diesen oft nicht abbringen. Der Beschwerdeführer, der durch eine Coronavirus-Erkrankung im August 2022 zusätzlich geschwächt worden sei, sei wegen

seiner kardiovaskulären Krankheiten und der damit einhergehenden Notwendigkeit einer regelmässigen Kontrolle der Herzinsuffizienz, der Blutdruckwerte, der Blutverdünnung sowie die Blutwerte, seiner chronischen, medikamentös induzierten Obstipation und seiner hochgradigen Fixierung auf Medikamente auf eine engmaschige ärztliche und pflegerische Betreuung angewiesen. Eine grosse Ressource sei der Sohn des Beschwerdeführers. Der Beschwerdeführer telefoniere regelmässig mit ihm, und der Sohn komme auch regelmässig auf Besuch in die Pflegewohngruppe. Bei der ärztlichen und pflegerischen Betreuung sei der Sohn als Übersetzer und Angehöriger sehr hilfreich. Auch sei die Zusammenarbeit mit dem Sohn sehr konstruktiv. Dank der oben genannten Massnahmen habe sich der Beschwerdeführer psychisch und physisch gut stabilisiert. Bei einem erneuten Ortswechsel wäre das Risiko für ein Relokations-Stress-Syndrom (Verlegungs-Stress-Syndrom) mit einer psychischen und physischen Verschlechterung sehr gross.

F-4852/2021 Seite 17

E. 8.1

Die blossе Tatsache, dass dem Beschwerdeführer der temporäre Schutzstatus in Dänemark entzogen wurde, führt nicht zu einer Verpflichtung der Schweiz, den Selbsteintritt zu erklären. Es steht dem Beschwerdeführer frei, nach einer allfälligen Überstellung nach Dänemark ein Folgesuch zu stellen, in welchem er seinen verschlechterten Gesundheitszustand (vgl. unten) geltend machen kann. Dass rechtskräftig abgewiesene Asylsuchende mit einer Abschiebung in ihr Herkunftsland rechnen müssen, ist nicht per se völkerrechtswidrig. Vielmehr ist davon auszugehen, dass in Dänemark ein rechtsstaatliches Verfahren durchgeführt wurde, in dem auch der (damalige) Gesundheitszustand des Betroffenen angemessen berücksichtigt wurde. Gleiches gilt für die Behandlung eines etwaigen Folgeantrags nach erfolgter Überstellung nach Dänemark. Diese Einschätzung wird unter anderem durch statistische Zahlen gestützt. Wie die Vorinstanz in ihrer Duplik vom 8. Juli 2022 gestützt auf eine Auskunft der dänischen Behörden vom 29. Juni 2022 (Beilage zu Rek-act. 19) ausführt, hat Dänemark seit dem Jahr 2011 rund 35'000 Personen aus Syrien aufgenommen. Als Folge der geänderten Beurteilung der Lage im Grossraum Damaskus hob die dänische Migrationsbehörde seit dem Jahr 2019 den Aufenthaltstitel von 332 Personen aus Syrien auf. Von diesen 332 erstinstanzlichen Entscheiden wurden nach erneuter Prüfung durch die Rechtsmittelinstanz im Asylrecht lediglich 123 Entscheide bestätigt, was bezogen auf die genannten 35'000 Personen einer Wegweisungsquote von 0.35 % entspricht. Dieser Umstand spricht für eine sorgfältige und einzelfallspezifische Prüfung durch die dänischen Behörden. Keinesfalls kann von pauschalen Wegweisungen in den Grossraum Damaskus gesprochen werden. Schliesslich ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass auch nach Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts der Wegweisungsvollzug nach Syrien nicht grundsätzlich völkerrechtswidrig ist. Es kommt auf die Region und das persönliche Gefährdungsprofil der betroffenen Person an (Urteile des BVGer E-1876/2019 vom 08. März 2021 E. 8.2.4 in Bezug auf Aleppo; E-6772/2016 vom 31. August 2018 E. 8.4 in Bezug auf al-Qamishli; E-3152/2018 vom 22. Juni 2018 E. 10 in Bezug auf Kobane, D-1105/2017 vom 31. Mai 2017 E. 8 f. in Bezug auf Damaskus). Es kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass eine Überstellung des Beschwerdeführers nach Dänemark zu einer Kettenabschiebung führte, die gegen das Non-Refoulement-Prinzip verstiesse, wie es in Art. 33

F-4852/2021 Seite 18 FK verankert ist (und sich ausserdem aus Art. 4 der EU-Grundrechtecharta, Art. 3 EMRK oder Art. 3 FoK ableiten lässt).

E. 8.2

Es ist des Weiteren darauf hinzuweisen, dass die dänische Rechtsmittelinstanz im Asylrecht in ihrer Entscheidung vom 29. September 2021 explizit erklärte, die dänische Regierung habe aus ausserpolitischen Gründen beschlossen, bis auf Weiteres keine zwangsweisen Abschiebungen nach Syrien durchzuführen. Dieser Beschluss ist nach wie vor gültig. Sollte ein Folgegesuch des Beschwerdeführers ohne Erfolg bleiben und er sich weigern, Dänemark freiwillig zu verlassen, drohte ihm daher vorerst nur die Unterbringung in einem der beiden von den dänischen Behörden betriebenen Ausreisezentren. Gemäss Abklärungen der Vorinstanz bei den dänischen Behörden sind diese Zentren mit schweizerischen Einrichtungen für ausreisepflichtige Personen durchaus vergleichbar. In mancher Hinsicht sind sie vorteilhafter. Es handelt sich um offene Zentren mit vergleichsweise grosszügigem Platzangebot, in denen die Bewegungsfreiheit nicht durch Öffnungszeiten oder behördliche Eingrenzungen auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt ist, wie es in der Schweiz der Fall sein kann. Die medizinische Grund- und Notversorgung ist in beiden Zentren gewährleistet (vgl. dazu Duplik der Vorinstanz vom 6. September 2022 und die ihr beigelegte Auskunft der dänischen Behörden vom 15. Juni 2022). Einer weiteren Auskunft der dänischen Behörden vom 1. Juni 2023 zu pflegebedürftigen Personen ist zu entnehmen, dass beim Entscheid über die Unterbringung in einem Ausreisezentrum die persönlichen Umstände der betroffenen Person, einschliesslich ihrer besonderen Bedürfnisse, berücksichtigt würden. So gebe es eine Einrichtung ausschliesslich für Menschen, die schwer krank seien oder aus anderen Gründen besondere Betreuung benötigten. In der Praxis seien es die Betreiber der Aufnahme-, Unterbringungs- und Ausreisezentren, die beurteilten, ob eine Person im Unterbringungssystem soziale Massnahmen wie persönliche und praktische Hilfe, Betreuung oder Bildungsarbeit benötige (Quadruplik der Vorinstanz vom 5. Juni 2023 und die ihr beigelegte Auskunft der dänischen Behörden vom 1. Juni 2023).

E. 8.3

Es stellt sich die Frage, inwieweit die Überstellung des Beschwerdeführers nach Dänemark angesichts seines Gesundheitszustands und der dortigen Aufnahmebedingungen eine Verletzung von Art. 3 EMRK zu Folge hätte. Eine solche Verletzung ist jedoch nur ausnahmsweise anzunehmen. Rechtsprechungsgemäss ist das etwa dann der Fall, wenn sich die asylsuchende Person in einem fortgeschrittenen oder terminalen Krankheitsstadium und bereits in Todesnähe befindet, nach einer Überstellung mit dem

F-4852/2021 Seite 19 sicheren Tod rechnen müsste und dabei keinerlei soziale Unterstützung erwarten könnte (vgl. BVGE 2011/9 E. 7 m.H.a. die damalige Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte [EGMR]). Eine weitere vom EGMR definierte Konstellation betrifft schwerkranke Personen, die durch die Abschiebung – mangels angemessener medizinischer Behandlung im Zielstaat – mit einem realen Risiko konfrontiert würden, einer ernsten, raschen und unwiederbringlichen Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes ausgesetzt zu werden, die zu intensivem Leiden oder einer erheblichen Verkürzung der Lebenserwartung führen würde (vgl. Urteil des EGMR Paposhvili gegen Belgien vom 13. Dezember 2016, Grosse Kammer, 41738/10, Ziff. 180–193 m.w.H.).

E. 8.4

Der Gesundheitszustand des bald 79-jährigen, polymorbiden Beschwerdeführers ist zwar ohne Zweifel prekär. Allerdings verfügt Dänemark, wo sich der Beschwerdeführer wegen seiner Leiden bereits in medizinischer Behandlung befand, über eine mit der Schweiz gleichwertige Gesundheitsversorgung. Zudem besteht für das Bundesverwaltungsgericht kein Anlass, an der Auskunft der dänischen Behörden zu zweifeln, dass ausreisepflichtige Personen in Dänemark Zugang zur notwendigen medizinischen Versorgung haben und – im Falle besonderer Bedürfnisse – die Möglichkeit einer geeigneten Unterbringung besteht. Die Vorinstanz würde die dänischen Behörden, wie von ihr in der Quadruplik vom 5. Juni 2023 zugesichert, vor einer allfälligen Überstellung des Beschwerdeführers im Sinne von Art. 31 und Art. 32 Dublin-III-VO vollumfänglich über seinen aktuellen Gesundheitszustand und Pflegebedarf informieren. Unter den gegebenen Umständen ist nicht davon auszugehen, dass die mit einer Überstellung des Beschwerdeführers nach Dänemark einhergehenden Beeinträchtigungen seiner Gesundheit ein Mass an Erheblichkeit erreichen könnten, aufgrund derer sie als Verletzung des Art. 3 EMRK gewertet werden müssten. Das gilt namentlich auch in Berücksichtigung des «Relokations-Stress-Syndroms», das der ärztliche Bericht des Geriatriischen Dienstes der Stadt Zürich vom 6. Juli 2023 thematisiert. Eine völkerrechtliche Verpflichtung der Schweiz von ihrem Selbsteintrittsrecht Gebrauch zu machen, besteht nach dem Gesagten nicht.

E. 8.5

Anders ist die Überstellung unter dem Gesichtspunkt eines ermessengelenkten Selbsteintritts zu bewerten. Das fortgeschrittene Alter des betagten Beschwerdeführers, sein während seines Aufenthalts in der Schweiz sich verschlechterter psychischer und physischer Allgemeinzustand, seine Pflegebedürftigkeit, die Tatsache, dass er mit seinem in der Schweiz lebenden Sohn über eine wichtige, vertraute Bezugsperson verfügt, während er in Dänemark wohl nicht auf Unterstützung durch seine nächsten

F-4852/2021 Seite 20 Familienangehörigen zählen könnte, ferner die in der Schweiz erreichte Stabilisierung seines fragilen gesundheitlichen Zustands sowie die mit einem Umgebungswechsel verbundenen gesundheitlichen Risiken führen das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass in diesem in jeder Hinsicht besonderen Einzelfall humanitäre Gründe für einen Selbsteintritt sprechen, die das beträchtliche öffentliche Interesse an einer konsequenten Umsetzung der in der Dublin-III-VO niedergelegten Zuständigkeitskriterien ausnahmsweise zu überwiegen vermögen. Die Ausübung des der Schweiz durch Art. 17 Abs. 1 Dublin III-VO eingeräumten Ermessens ist daher im vorliegenden Fall unter Verletzung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes und damit rechtsfehlerhaft erfolgt. Eine rechtsfehlerfreie Ermessensausübung gebietet es, den Selbsteintritt zu erklären und die Zuständigkeit zur Durchführung des Asyl- und allenfalls eines Wegweisungsverfahrens zu übernehmen.

E. 9

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die Beschwerde gutzuheissen, die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Vorinstanz anzuweisen ist, auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers einzutreten und es materiell zu behandeln.

E. 10.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Damit wird das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen

Prozessführung gegenstandslos.

E. 10.2

Dem vertretenen Beschwerdeführer wäre angesichts seines Obsie- gens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bun- desverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) grundsätzlich eine Entschä- digung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzuspre- chen. Er war auf Beschwerdeebene jedoch durch seine zugewiesene Rechtsvertretung im Sinne von Art. 102h AsylG vertreten. Das SEM richtet dem Leistungserbringer – der nach Art. 102f und Art. 102i AsylG für die Sicherstellung, Organisation und Durchführung der Rechtsvertretung zu- ständig ist – eine Entschädigung für die Wahrnehmung der Rechtsvertre- tung im Beschwerdeverfahren, insbesondere das Verfassen einer Be- schwerdeschrift, aus (Art. 102k Abs. 1 Bst. d AsylG). Es ist daher davon auszugehen, dass dem Beschwerdeführer keine Parteikosten erwachsen, weshalb keine Parteientschädigung zuzusprechen ist (vgl. BVGE 2017 VI/3 E. 9.2.4 f.).

F-4852/2021 Seite 21

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.